

Merksblatt

Lebenspartner

Grundsatz Lebenspartnerschaft

Als Partnerschaft gilt eine eheähnliche Beziehung (im gemeinsamen Haushalt) zwischen einer unverheirateten versicherten Person und einer unverheirateten Person, unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, welche mit der versicherten Person nicht verwandt ist (bis und mit 2. Grad).

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Stirbt eine versicherte Person, eine Rentnerin oder ein Rentner, so hat die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule bezieht aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft.
- b. Beide Lebenspartner unverheiratet waren.
- c. Die Lebenspartner im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt waren.
- d. Der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes im Sinne von Art. 252 ZGB aufzukommen hat; oder der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre ist und beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft mit einem **gemeinsamen amtlichen** Wohnsitz zusammengelebt hat.

Höhe der Lebenspartnerrente

Beginn und Ende der Lebenspartnerrente sowie die Höhe derselben entsprechen der Ehegattenrente. Die Höhe der Lebenspartnerrente beträgt 40% des versicherten Jahreslohns bei Tod eines Versicherten.

Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Partnerrente 60% der bezogenen Rente. Allfällige Hinterlassenenleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen werden mit der Lebenspartnerrente verrechnet.

Lebenspartnerrente

Ist der überlebende Partner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Lebenspartnerrente gekürzt, sofern die Lebenspartnerschaft weniger als zehn Jahre gedauert hat. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2% des vollen Rentenbetrags.

Anmeldefrist Lebenspartner

Lebenspartner sind zu Lebzeiten der Pensionskasse schriftlich mit dem separaten Formular **«Lebenspartner»** anzumelden. Die Pensionskasse der Stadt Winterthur stellt nach Erhalt eine schriftliche Bestätigung aus.

Widerruf

Wer einen Lebenspartner bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur angemeldet hat, kann diese Anmeldung jederzeit zu Lebzeiten und ohne Begründung schriftlich widerrufen.

Wichtig: Austritt aus der Pensionskasse

Bei Austritt einer versicherten Person aus der Pensionskasse der Stadt Winterthur wird eine einmal angemeldete Lebenspartnerschaft nicht an die nachfolgende Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung gemeldet. Die weiterhin bestehende Lebenspartnerschaft ist der neuen Vorsorgeeinrichtung durch die versicherte Person erneut schriftlich anzumelden. Es gelten die Reglementsbestimmungen der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Auskunft

**Pensionskasse
der Stadt Winterthur**
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.